



Kontrolle durch die zuständige Behörde nach der Anbaumaterialverordnung

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (AGOZV) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), konkretisiert im § 15 die Kontrollen durch die zuständige Behörde.

Die zuständige Behörde

- hat jeden registrierten Betrieb mindestens einmal jährlich zu kontrollieren
- kann stichprobenartige Kontrollen während des Inverkehrbringens und in Empfangsbetrieben durchführen
- kann das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung festgestellter Mängel anordnen, wenn Verpflichtungen nicht erfüllt sind
- kontrolliert die Verpflichtungen der Betriebe
- kann die Durchführung der visuellen Kontrolle, Beprobungen und Untersuchungen durch den Verfügungsberechtigten anordnen
- führt Beprobungen und Untersuchungen an Anbaumaterial durch, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein gelisteter Schadorganismen vorliegen
- stellt aufgrund von Testungen mit Indikatorpflanzen oder mit als gleichwertig anerkannten Untersuchungsmethoden fest, dass Kandidatenmutterpflanzen für Vorstufen frei sind von gelisteten Schadorganismen
- ordnet, wenn Anbaumaterial die Voraussetzungen der AGOZV nicht erfüllt, die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen an, insbesondere dessen geeignete Behandlung oder dessen Vernichtung
- zeichnet Ergebnisse und Zeitpunkte der durchgeführten Feldbesichtigungen, Beprobungen und Untersuchungen auf
- bewahrt die Aufzeichnungen vier Jahre auf (die Frist beginnt mit dem Jahr nach der Maßnahme)

Alle visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen sind nach geeigneten Protokollen der EPPO oder anderen geeigneten international oder ggf. national anerkannten Protokollen durchzuführen. Untersuchungen sind durch amtliche oder amtlich anerkannte Labore durchzuführen.